

PENSIONS KASSE DER STADT BIEL
PKBIEL

REGLEMENT TEILLIQUIDATION

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1.1	Zweck	1
Art. 1.2	Reglement Teilliquidation	1
KAPITEL 2	TEILLIQUIDATION	2
Art. 2.1	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	2
Art. 2.2	Zeitpunkt/raum für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.....	2
Art. 2.3	Individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	3
Art. 2.3.1	Grundsatz	3
Art. 2.3.2	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	3
Art. 2.4	Verfahren bei Teilliquidation	3
Art. 2.4.1	Bestimmung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve	4
Art. 2.4.2	Anrechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation	4
Art. 2.4.3	Verteilplan bei freien Mitteln bzw. einem Fehlbetrag	5
Art. 2.4.4	Information, Bereinigung mit der Verwaltungskommission	5
Art. 2.4.5	Prüfung durch Aufsichtsbehörde, Einsprachen	5
Art. 2.4.6	Vollzug	6
KAPITEL 3	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 3.1	Reglementsänderungen	7
Art. 3.2	Inkrafttreten des Reglements.....	7

Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1.1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt Pensionskasse der Stadt Biel, nachfolgend PKBiel genannt, gestützt auf Art. 18a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), Art. 53b und 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 27g und 27h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) sowie in Anwendung der Statuten der PKBiel.

Art. 1.2 Reglement Teilliquidation

Das Reglement Teilliquidation wird der Aufsichtsbehörde eingereicht und von ihr genehmigt.

Das Reglement Teilliquidation regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und den Vollzug von Teilliquidationen der PKBiel.

Das Reglement Teilliquidation ergänzt die Statuten der PKBiel. Soweit das Reglement Teilliquidation keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Statuten sinngemäss.

Kapitel 2 TEILLIQUIDATION

Art. 2.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation liegen vermutlich vor, wenn:

- Die Gesamtzahl der aktiven Versicherten der PKBiel innerhalb eines Kalenderjahres um mehr als 2% abnimmt (erhebliche Verminderung), wodurch sich die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger um mindestens 2% verringert; oder
- Ein angeschlossener Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt, die zu einer Veränderung der Gesamtzahl der aktiven Versicherten der PKBiel um mindestens 1.5% führt, sofern die Vorsorgekapitalien der von der Restrukturierung betroffenen Versicherten mindestens 1% der gesamten Vorsorgekapitalien der PKBiel betragen; unter Restrukturierung ist eine strategische Neuorganisation des Arbeitgebers zu verstehen, die entweder durch die Einrichtung neuer Kerngeschäfte oder durch die Aufgabe, den Verkauf oder eine andere Veränderung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche gekennzeichnet ist, sowie eine Massenentlassung im Sinne von Art. 335d OR; massgeblich ist die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma oder des angeschlossenen Arbeitgebers realisiert; erfolgt die Restrukturierung über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend; bei einer schleichenden Restrukturierung beträgt die Frist mindestens 24 Monate); oder
- Eine oder mehrere Anschlussvereinbarungen aufgelöst werden, und die Vorsorgekapitalien dieser Vereinbarungen mindestens 1% der Vorsorgekapitalien der PKBiel betragen (Anschlussvereinbarungen mit einer Anschlussdauer an die PKBiel von weniger als zwei Jahre werden nicht berücksichtigt).

Nicht berücksichtigt in den oben angegebenen Veränderungsquoten sind Versicherte, die Leistungsempfänger geworden sind (aufgrund von Alter, Tod oder Invalidität) oder weiterhin Destinatäre der PKBiel bleiben.

Jeder angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, der PKBiel unverzüglich jede Personalreduktion oder Restrukturierung zu melden, die zu einer Teilliquidation führen könnte.

Art. 2.2 Zeitpunkt/raum für die Festlegung des Kreises der Betroffenen

Der Zeitpunkt oder Zeitraum, der für die Festlegung des Kreises der Betroffenen massgeblich ist, hängt von der Ursache der Teilliquidation ab. Im Falle von einer erheblichen Verminderung entspricht dem Zeitrahmen dem Beginn und Ende des betreffenden Kalenderjahres; im Falle von einer Restrukturierung entspricht dem Zeitraum dem Beginn und dem Ende der Restrukturierung; im Falle von Auflösung/en von Anschlussvereinbarungen entspricht dem Zeitpunkt dem Datum des Inkrafttretens der Auflösung/en.

Art. 2.3 Individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Art. 2.3.1 Grundsatz

Bei einer Teilliquidation der PKBiel besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Leistung grundsätzlich ein individueller Anspruch auf freie Mittel.

Die Verwaltungskommission kann jedoch beschliessen, z. B. bei kollektiver Übertragung einer Gruppe von Versicherten auf eine neue Vorsorgeeinrichtung, anstelle eines individuellen Anspruchs einen kollektiven Anspruch auf die freien Mittel zu gewähren.

Der Anspruch der verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel ist immer ein kollektiver.

Art. 2.3.2 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

Treten mehr als 9 Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nur in dem Ausmass, als die übertretende Gruppe zum Aufbau der Reserven und Rückstellungen beigetragen hat.

Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Die Verwaltungskommission entscheidet, welche versicherungstechnischen Risiken bei einem kollektiven Austritt allenfalls übertragen werden. Für diesen Entscheid hat die Verwaltungskommission den Experten für berufliche Vorsorge beizuziehen oder sich auf ein versicherungstechnisches Gutachten abzustützen.

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Dabei werden die versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Der kollektive Anspruch auf freie Mittel, auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. In diesem Fall schliesst die PKBiel mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung einen Übernahmevertrag ab.

Der Anspruch der verbleibenden Destinatäre auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist immer ein kollektiver. Ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den verbleibenden Destinatären auch kollektiv.

Art. 2.4 Verfahren bei Teilliquidation

Die Verwaltungskommission bestimmt

- ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind;
- den Stichtag der Teilliquidation;

- den Zeitpunkt oder den Zeitraum für die Festlegung des Kreises der Betroffenen;
- der Kreis der ausscheidenden und verbleibenden Versicherten;
- die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
- den Verteilplan der freien Mittel oder des Fehlbetrages;
- ob es sich um individuelle oder kollektive Austritte handelt;
- im Falle eines kollektiven Austritts die Aufteilung der zu verteilenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven zwischen den austretenden und den verbleibenden Destinatären.

Massgebender Bilanzstichtag ist der 31.12., welcher dem die Teilliquidation auslösenden Ereignis am nächsten liegt.

Die Verwaltungskommission sorgt für die Information gemäss Art. 2.4.4.

Art. 2.4.1 Bestimmung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

Grundlagen für die Bestimmung der freien Mittel sowie den kollektiven Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bilden die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz, je erstellt per dem der Teilliquidation zugrunde gelegten Bilanzstichtag.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven von mehr als 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

Die Bewertung des Vermögens und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgen nach fachmännisch und kontinuierlich angewandten Grundsätzen. Es werden jedoch alle zusätzlichen Verstärkungen und versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt, die den Fortbestand der PKBiel in ihrer Struktur nach der Teilliquidation gewährleisten, sowie die notwendigen Rückstellungen zur Deckung der Kosten, die sich aus der Teilliquidation ergeben.

Art. 2.4.2 Anrechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation

Grundlagen für die Bestimmung des Fehlbetrages bilden die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz, je erstellt per dem der Teilliquidation zugrunde gelegten Bilanzstichtag. Zur Berechnung eines Fehlbetrages wird nach Art. 44 BVV 2 vorgegangen per Bilanzstichtag der Teilliquidation.

Der Fehlbetrag wird individuell von der reglementarischen Austrittsleistung abgezogen.

Wurde die ungekürzte Leistung bereits überwiesen, obwohl ein Fehlbetrag anzurechnen war, so ist der zu viel überwiesene Betrag zurückzuerstatten.

Art. 2.4.3 Verteilplan bei freien Mitteln bzw. einem Fehlbetrag

Der Anspruch auf freie Mittel bzw. die Anrechnung eines Fehlbetrages, sofern das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird, bestimmt sich im Verhältnis der auf die Austretenden bzw. Verbleibenden entfallenden Anteile an den wie folgt korrigierten Vorsorgekapitalien.

Bei den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten werden

- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und eingebrachte Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen;
- freiwillige Einkäufe;
- Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und
- Einlagen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, vom betreffenden Vorsorgekapital nominell in Abzug gebracht. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung, die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden dem Vorsorgekapital der betreffenden Person nominell hinzugeschlagen.

Bei den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger werden Rentenerhöhungen, die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation gewährt wurden, nicht berücksichtigt.

Art. 2.4.4 Information, Bereinigung mit der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission informiert die versicherten Personen und die Rentenbezüger in geeigneter Form über die im Rahmen der Teilliquidation getroffenen Entscheidungen. Diese rechtzeitige und umfassende Information erläutert insbesondere das Vorliegen eines Teilliquidationsfalles, die zu verteilenden Beträge, den Verteilplan und die Beträge für die betroffenen Anspruchsberechtigten, die Voraussetzungen, das Verfahren der Teilliquidation und den Anspruch der Versicherten gemäss Art. 2.4. Sie hält auch fest, dass der Verteilplan rechtswirksam vollzogen wird, sofern keine Einsprachen von versicherten Personen und Rentenbezügern innerhalb der gesetzten Frist bei der Aufsichtsbehörde eingegangen sind.

Vor dem Vollzug der Teilliquidation vergewissert sich die Verwaltungskommission bei der Aufsichtsbehörde, dass keine Einsprachen eingegangen sind.

Art. 2.4.5 Prüfung durch Aufsichtsbehörde, Einsprachen

Die versicherten Personen und die Rentenbezüger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der erfolgten Information am Sitz der PKBiel Einsicht in die massgebende Jahresrechnung und in den Verteilplan zu nehmen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Sie haben zudem das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan der Teilliquidation bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern die vorherige Bereinigung mit der Verwaltungskommission erfolglos geblieben ist. Die Verwaltungskommission orientiert die berechnigte Person und die Aufsichtsbehörde gleichzeitig über den erfolglosen Ausgang der Bereinigung.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde wird dem Versicherten mitgeteilt. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht sie auf Begehren einer Partei verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Wenn der Versicherte keine Einsprache, Anfechtungen oder Rechtsmittel einlegt, gilt dies als Zustimmung zum Verteilplan und dessen Ausführung, worüber er informiert wird.

Art. 2.4.6 Vollzug

Die Verwaltungskommission führt den Verteilplan aus, sobald die in Art. 2.4.4 bzw. Art. 2.4.5 vorgesehenen Verfahren abgeschlossen sind, spätestens jedoch nach Rechtskraft allfälliger behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen.

Bei individuellen Austritten wird der Anspruch der versicherten Person wie eine Austrittsleistung behandelt. Die freien Mittel sind allerdings erst ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, ab welchem der Verteilplan vollzogen werden kann, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefristen; der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVV 2. Ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel sowie allfällige Rückstellungen und Schwankungsreserven wird nicht verzinst.

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Dieser wird im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.

Kapitel 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 3.1 Reglementsänderungen**

Dieses Reglement kann von der Verwaltungskommission, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 3.2 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 23. April 2026 verabschiedet. Es tritt mit der Genehmigung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) und zu dem von dieser festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Biel, 23. April 2026

Pensionskasse der Stadt Biel

Die Verwaltungskommission

Der Präsident:

Die Vize-Präsidentin

Emanuel Amrein

Glenda Gonzalez Bassi